

Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung in Bezug auf die staatlichen Arbeitsschutzbestimmungen

Neben den Beteiligungsrechten der MAV nach der MAVO gibt es noch weitere Mitwirkungsbefugnisse, die ihre Rechtsgrundlagen in den Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutzrechtes haben. Die Gesetze, in denen eine Beteiligung des Betriebs-/Personalrates bzw. analog hierzu die MAV erwähnt werden, sind:

- **Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**
- **Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**
- **Die Gesetzliche Unfallversicherung – Sozialgesetzbuch (SGB) VII**
- **Die Mutterschutzverordnung (MuSchArbV)**

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

Von zentraler Bedeutung ist hier **§1 Abs. 4 ArbSchG**:

*Bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften treten an die Stelle der Betriebs- oder Personalräte die **Mitarbeitervertretungen** entsprechend dem kirchlichen Recht.*

Diese Gleichstellung der MAVen mit den Betriebs- oder Personalräten bedeutet zunächst, dass sämtliche Beteiligungsrechte, die das Arbeitsschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Arbeitsschutzverordnungen den Betriebs- oder Personalräten einräumen, auch für die MAVen gelten. Entsprechend dieser Vorgabe ist die MAV nach § 10 Abs. 2 ArbSchG bei der Ernennung von Beschäftigten, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und der Evakuierung von Beschäftigten zu übernehmen haben, vor deren Ernennung zu hören.

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG):

Im Bereich der Arbeitssicherheit ist die Beteiligung der MAV in **§ 9 ASiG** geregelt. Hier ist sowohl die Zusammenarbeit von MAV und Betriebsärzten und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit als auch die Beteiligung der MAV bei der Bestellung bzw. Abberufung dieser Fachkräfte durch den Dienstgeber geregelt.

§ 9 ASiG – Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlags mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzurufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im Übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

Neben der o.g. Beteiligung bei Angelegenheiten mit dem Betriebsarzt bzw. der Fachkraft für Arbeitssicherheit sind auch zwei MAVler in den Arbeitsschutzausschuss, der in jedem Betrieb ab 20 MitarbeiterInnen zu bilden ist, zu entsenden, **§ 11 ASiG**.

§ 11 ASiG – Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in **Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten** einen **Arbeitsschutzausschuss** zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,

zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,

Betriebsärzten,

Fachkräften für Arbeitssicherheit und

Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des **Arbeitsschutzes** und der **Unfallverhütung** zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Neben den Pflichten, die der Arbeitgeber gegenüber der MAV aus dem Arbeitssicherheitsgesetz hat, haben auch die zuständigen Behörden die MAV in ihren Anordnungen mit einzubeziehen.

§ 12 ASiG - Behördliche Anordnungen:

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,

1. den Arbeitgeber und **den Betriebsrat zu hören** und mit ihnen zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen und

2. dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zugeben, an der Erörterung mit dem Arbeitgeber teilzunehmen und zu der von der Behörde in Aussicht genommenen Anordnung Stellung zu nehmen.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Arbeitgeber zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Die zuständige Behörde hat **den Betriebsrat** über eine gegenüber dem Arbeitgeber getroffene Anordnung **schriftlich in Kenntnis zu setzen**.

Gesetzliche Unfallversicherung – Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

Weitere Beteiligungsrechte ergeben sich auch aus **§ 22 SGB VII**. Hier ist die MAV bei der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten, die auch in Betrieben ab 20 MitarbeiterInnen einzusetzen sind, vorher zu hören.

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer **unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates** Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden

Mutterschutzverordnung (MuSchArbV):

Nach § 2 der **Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz** hat der Arbeitgeber die MAV in folgenden Fällen zu unterrichten:

*Der Arbeitgeber ist verpflichtet, werdende oder stillende Mütter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und, wenn ein **Betriebs- oder Personalrat** vorhanden ist, diesen über die Ergebnisse der Beurteilung nach § 1 und über die zu ergreifenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz **zu unterrichten**, sobald das möglich ist. Eine formlose Unterrichtung reicht aus.*

Die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie weitergehende Pflichten nach dem Betriebsverfassungs- und den Personalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

*Die Pflichten nach dem **Arbeitsschutzgesetz** sowie weitergehende Pflichten nach dem **Betriebsverfassungs- und den Personalvertretungsgesetzen** bleiben unberührt.*

Weitergehende Informationen zur Beteiligung der MAV nach gesetzlichen Vorgaben sind auch aus dem Artikel „Aufgaben und Beteiligungsrechte der MAV im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes“ von Georg Lorenz in der **ZMV 3/2001 S. 105 ff.** zu entnehmen.

Zur weiteren Vertiefung in die Thematik sind im Anhang noch einige Links aufgeführt, in denen alle Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften zum Arbeitsschutz zu finden sind (Anhang 1) und eine Literaturliste zu den aushängungspflichtigen Gesetzen, die eigentlich an jedem Arbeitsplatz zur freien Einsicht für jeden Mitarbeiter ausgelegt sein sollten (Anhang 2). Die Liste ist als Empfehlung zu verstehen und führt nicht alle Bücher auf.

ANHANG 1:

Interessante Links zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

<http://de.osha.eu.int/> - hier kann man alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften usw. abrufen

<http://www.arbeitsschutz-deutschland.com/> - hier können alle Gesetze usw. abgerufen werden

<http://lasi.osha.de>

<http://www.uni-konstanz.de/ZE/Rektorat/AS/>

<http://www.arbeit-und-gesundheit.de/> - hier gibt es einen interessanten Newsletter

<http://www.vbg.de/>

<http://www.bgw-online.de/internet/portal/group/internetuser/page/home.psm/>

<http://www.sozialnetz.de/ca/ph/het/>

<http://www.bqdp.de/pages/arbeitsicherheit/index.htm>

<http://www.sozialnetz-hessen.de/ca/yh/qjt/>

ANHANG 2:



- **Beck'sche Textausgaben: Arbeitsschutzgesetze 2006**

Alle wichtigen aushangpflichtigen Vorschriften. Arbeitszeit, Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehindertenrecht, Betriebssicherheit, Gefahrstoffe, Entgeltfortzahlung, Kündigungsschutz.

Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis und einer Einführung

47. neu bearbeitete Auflage 2006. Mit Schlaufe zum Aufhängen. XXII, 464 S. Kartoniert

C. H. Beck ISBN 3-406-54894-6, **EUR 9,00**

Stand: 1. März 2006, Erschienen: 03.04.2006

- **Prof. Dr. Peter Pulte**

Aushangpflichtige Arbeitsschutzgesetze, Textausgabe mit Einführung

40. aktualisierte Auflage, 2006, 140 Seiten, kartoniert, **EUR 16,00**

Luchterhand, ISBN 9783472066361, erscheint voraussichtlich **Oktober 2006**

- **Hannelore Biebrach-Nagel**

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze, Textausgabe, 17. Auflage 2006, 190 Seiten, kartoniert mit Kordel/Schlaufe, **Preis: €9.90**

Matthaes Verlag, ISBN: 3-8073-2356-2

Das Buch erscheint Oktober 2006.

- **Übersicht über das Arbeitsrecht/Arbeitsschutzrecht – Ausgabe 2007**

Das **Nachschlagewerk** liefert eine handbuchartige Darstellung aller arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Gesetze, Normen, Richtlinien und Empfehlungen. Dabei wird ein präziser Überblick über die Grundstrukturen und Grundlagen des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes geschaffen.

24 x 16 cm, ca. 700 Seiten + CD-ROM

Bildung und Wissen Verlag, ISBN: 3-8214-7280-4, **EUR 28,00**

Hinweis: **Das Werk erscheint im Jahr 2007.**